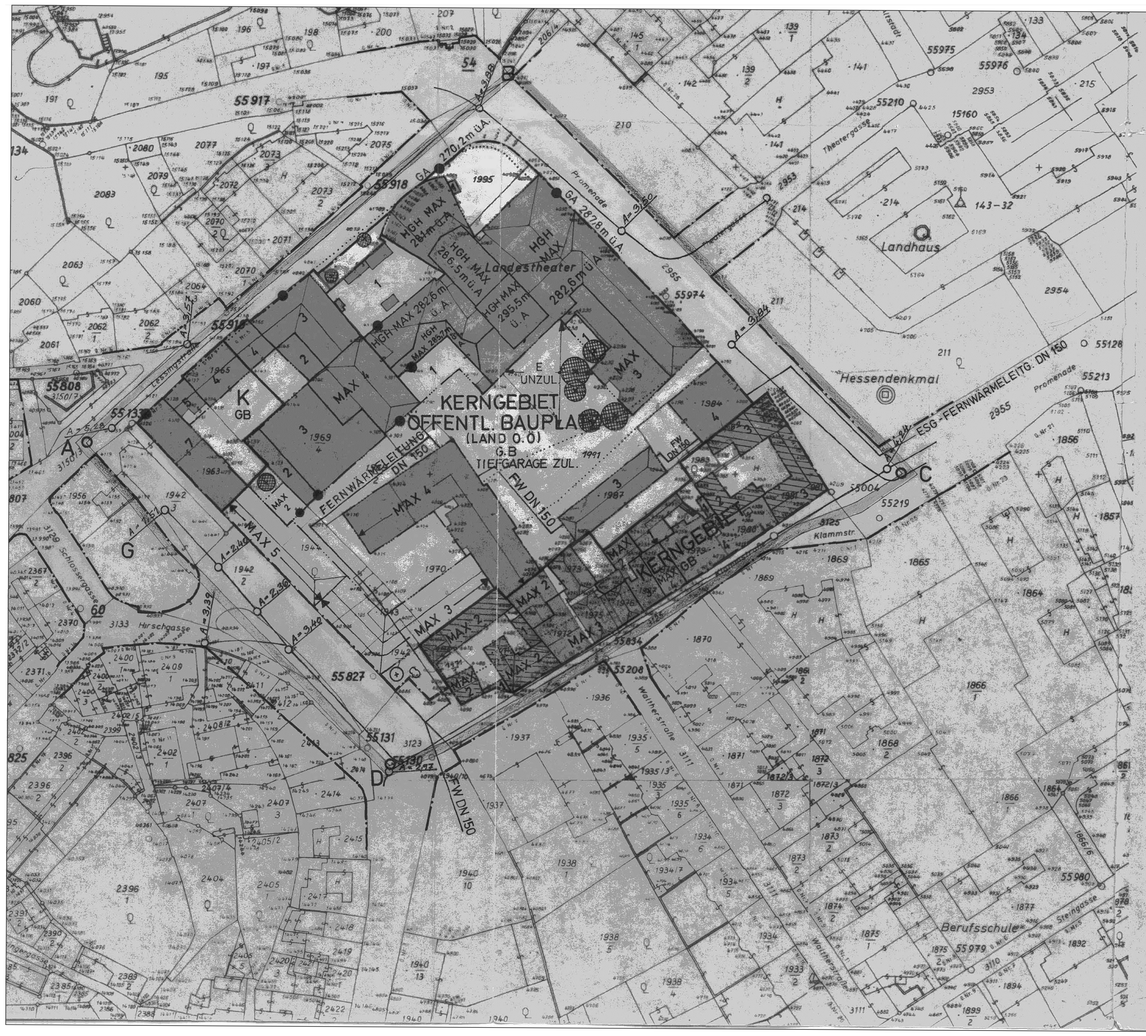


LIFTANLAGEN NOTSTIEGEN UND DAMIT VERBUNDENE EINRICHTUNGEN SIND AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN ZULÄSSIG.

UNTERIRDISCHE EINBAUTEN AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN ZULÄSSIG.

DACHRAUMAUSBAU NUR IN EINER EBENE ZULÄSSIG.

SOFERN SICH AUS DEM BEBAUUNGSPLAN ODER AUS BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN NICHTS ANDERES ERGIBT, SIND BEI NEU-, ZU- ODER UMBAUTEN VON GEBÄUDEN GEGEN ALLE SEITLICHEN GRENZEN DER BAUPLÄTZE UND GEGEN DIE INNERE BAUPLATZGRENZE DIE IM § 32 ABS 2 DER O.Ö. BAUO. FESTGELEGTEN ABSTÄNDE EINZUHALTEN

FORMBLATT 1983

BPL W 100/9 S

KLAMMSTRASSE II

IN ABÄNDERUNG DER BPL. NR. 306 (KUNDG. AM 10. 11. 1958), 306A (KUNDG. AM 15. 12. 1959), 306D (KUNDG. AM 15. 5. 1962) UND DES BPL. NR. 306 H (KUNDG. AM 10. 5. 1971). UND DES BPL. NR. 321B (KUND. AM 15. 1. 64).

FLÄCHE ca 30.800 m² MASZSTAB 1:1000

BEGRENZT DURCH DEN LINIENZUG A-B-C-D-A

GRB VOM 26. 5. 1988

RECHTSW. AB 26.7. 1988

KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT DER STADT LINZ NR VOM 11.7.1988

- STRASSENFLUCHTLINIEN
- GRENZLINIEN
- BAUFLUCHTLINIEN
- WENN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN, HOHENANGABEN DORT VERBINDLICH WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN IST GILT HOHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
- HÖHE (HOHENANGABE) IM BEZUGSPUNKT GILT BIS PFEILSPITZE
- DURCHGANG, DURCHFAHRT MIT ÖFFENTLICHKEITSRECHT
- KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSSCHACHTEN
- GRENZE DES WASSERSCHUTZGEBIETES
- AUFGELASSEN
- ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG
- VERBINDLICHE BAUPLATZGRENZE
- ANBAUVERBINDLICH

- ALTBESTAND
- ABBRUCH
- OBJEKT DENKMALGESCHÜTZT
- DACHFORM U. FIRSTRICHTUNG VERBINDLICH
- K KERNGEBIET
- W WOHNGEBIET
- OB OFFENE BAUWEISE
- GB GESCHLOSSENE BAUWEISE
- gk GEKUPPELTE BAUWEISE
- gr GRUPPENBAUWEISE
- GA GEHSTEIGANSCHNITT
- 1,2,3,4, GESCHOSZANZAHL
- HGH HAUPTGESIMSHÖHE
- ZG ZURÜCKGESETZTES GESCHOSZ ZULÄSSIG

BAUM | BAUMGRUPPE | STRAUCHGRUPPE — ZU ERHALTEN / ZU PFLANZEN

- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSZFLÄCHENZAHL
- BMZ BAUMASSENZAHL
- G,TG GARAGE, TIEFGARAGE
- P PARKPLATZ ÖFFENTLICH
- E EINSTELLPLATZ PRIVAT
- GU GARAGEN UNZULÄSSIG

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ - PLANUNGSAMT

BEARBEITER TOMITZA

GEZEICHNET HEILER AM 24.9.1985

GEÄNDERT TOMITZA AM 10.10.1986, 3.9.1987, 8.1.1988

AL PLA DIPL. ING. HOLZLEITNER E.H.